

## 3. FÖRDERAUFRUF

**zur Richtlinie**

**des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
über die Förderung von Bussen im öffentlichen Personennahverkehr**

**(RL Bus)**

### **Inhalt**

1. Hintergrund .....	1
2. Informationen und Fristen zum Antragsverfahren.....	2
3. Ergänzende Hinweise zur Fahrzeugförderung .....	4
3.1. Beihilferechtliche Hinweise.....	4
3.2. Förderung der antriebsbedingten Investitionsmehrausgaben .....	4
3.3. Fahrzeugklassen.....	5
3.4. Preisobergrenzen.....	6
4. Priorisierung und Zeitpunkte für die Bewilligung .....	7
5. Kontaktmöglichkeiten .....	7

### **1. Hintergrund**

Dieses Begleitdokument enthält Informationen zum dritten Förderaufruf sowie ergänzende Hinweise zur Antragstellung für die Förderung nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) über die Förderung von Bussen im öffentlichen Personenverkehr (RL Bus) vom 26. Oktober 2023 in der aktuell geltenden Fassung.

Mit der RL Bus unterstützt der Freistaat Sachsen die Beschaffung sauberer und emissionsfreier Fahrzeuge. Ziel der Förderung ist es, die Bedingungen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Freistaat Sachsen zu verbessern und den Anteil von eingesetzten sauberen und emissionsfreien Bussen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an den ÖPNV mit Bussen im ländlichen Raum zu erhöhen. Im Sinne einer erfolgreichen Antriebswende im ÖPNV zielt die Förderung auch auf eine Verringerung von Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor ab.

**Der dritte Förderaufruf nach RL Bus beinhaltet zunächst ausschließlich die Beschaffung von Bussen mit alternativen Antrieben (gemäß Ziffer 1.5.1 und 1.5.2 RL Bus). Primäres Ziel ist es, die Quoten hinsichtlich der Erreichung der Mindestziele und Vorgaben nach Clean Vehicles Directive (CVD)<sup>1</sup> und dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG) zu erhöhen. Nachrangig und mit Blick auf die verfügbaren Haushaltsmittel kann der Fördermittelgeber entscheiden, die Förderung zu erweitern.**

Die Förderung nach der RL Bus ersetzt die Förderung von Linienomnibussen und spezifischer Infrastrukturvorhaben für Omnibusse nach der Richtlinie des SMIL über die Gewährung von Fördermitteln im ÖPNV (RL-ÖPNV) vom 24. August 2010 – in der aktuell geltenden Fassung - in Verbindung mit den Hinweisen des SMWA zur beihilferechtskonformen Gewährung von Fördermitteln für die Beschaffung von Omnibussen im ÖPNV (Hinweise-Bus) vom 14. Januar 2013 und zur beihilferechtskonformen Gewährung von Fördermitteln für die Beschaffung von Omnibussen im ÖPNV nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Hinweise-Bus De-minimis) vom 7. April 2015. Eine Busförderung auf Grundlage der RL-ÖPNV in Verbindung mit den Hinweisen-Bus und Hinweisen-Bus De-minimis ist nicht mehr möglich.

RL-ÖPNV und RL Bus stellen die gemeinsamen Fördergrundlagen für das Landesinvestitionsprogramm ÖPNV dar, das jährlich aufgestellt und fortgeschrieben wird.

## **2. Informationen und Fristen zum Antragsverfahren**

Für den dritten Förderaufruf können Förderanträge bis zum **31. Januar 2026** gestellt werden. Die beantragte Maßnahme soll im Jahr 2026 begonnen (Zuschlagerteilung) und spätestens im Jahr 2027 abgeschlossen werden.

Die Antragsunterlagen sind beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) als Bewilligungsbehörde vollständig einzureichen. Die Antragstellung kann postalisch an

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Referat 44  
Stauffenbergallee 24  
01099 Dresden

oder elektronisch per E-Mail an [busfoerderung@lasuv.sachsen.de](mailto:busfoerderung@lasuv.sachsen.de) erfolgen. Für eine elektronische Antragstellung muss der Versand der E-Mail S/MIME verschlüsselt und signiert erfolgen. Hierfür ist vor Versand das unter <https://www.lasuv.sachsen.de/kontakt.html> bereitgestellte S/MIME-Zertifikat herunterzuladen und in das E-Mail-Programm einzubinden.

Für die Antragstellung sind mindestens die unter Ziffer 8.1 RL Bus aufgeführten Unterlagen einzureichen. Zu beachten sind zudem die Ziffern 6.6. und 6.7 der RL Bus.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/33/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1161

Unter <https://www.lasuv.sachsen.de> werden folgende Formulare zur Verfügung gestellt:

- Antragsformular
- Ergänzungsliste bei Antrag von mehr als einem Fahrzeug (Anlage A1)
- Formular für Nachweis über die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln aus einem Förderprogramm des Bundes oder der Europäischen Union gemäß Ziffer 4.2 RL Bus (Anlage A2)
- Formular für Eigenerklärungen zu subventionserheblichen Tatsachen und zur wirtschaftlichen Situation (Anlage A3)
- Formular für Eigenerklärung zur Erfüllung von Fahrzeugkriterien (Anlage A4)
- Formular für Übersicht über bereits durchgeführte und geplanten Fahrzeugbeschaffungen gemäß Ziffer 4.5 RL Bus (Anlage A5)
- Formular für Stellungnahme des zuständigen Aufgabenträgers zur Gewährung von Fördermitteln als Ausgleichsleistung zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, sofern die Fahrzeugförderung von einem Verkehrsunternehmen beantragt wird, das mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) im Sinne der VO (EG) 1370/2007<sup>2</sup> betraut ist (Anlage A6)
- Formular für De-minimis-Erklärung, sofern der Antragsteller die Fahrzeuggrundförderung nach Ziffer 5.5.1 RL Bus als De-minimis-Beihilfe im Sinne der VO (EU) 2023/2831<sup>3</sup> beantragt (Anlage A7)

Förderanträge für Vorhaben, die sich auf unterschiedliche Fördergegenstände und unterschiedliche Antriebsarten beziehen, sind jeweils mit einem gesonderten Antragsformular zu stellen. Werden mehrere Busse mit dergleichen Antriebsart beschafft, können diese mit einem Antragsformular beantragt werden.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

### 3. Ergänzende Hinweise zur Fahrzeugförderung

#### 3.1. Beihilferechtliche Hinweise

Die beihilferechtlichen Grundlagen für die Fahrzeugförderung, die nach der RL Bus gewährt wird, lassen sich in nachfolgender Tabelle zusammenfassen:

Fahrzeugförderung nach RL Bus	Beihilferechtliche Grundlagen
Fahrzeuggrundförderung nach Ziffer 5.5.1 RL Bus	<ul style="list-style-type: none"> <li>allgemeine De-minimis VO (EU) 2023/2831 (aktuell maximal 300.000 EUR in drei Steuerjahren) <u>oder</u></li> <li>VO (EG) 1370/2007 (nur zulässig für Verkehrsunternehmen, die mit einem öDA im Sinne der VO (EG) 1370/2007 betraut sind)</li> </ul>
Förderung der antriebsbedingten Investitionsmehrausgaben nach Ziffer 5.5.2 RL Bus	<ul style="list-style-type: none"> <li>Artikel 36b Absatz 6 AGVO<sup>4</sup> <u>oder</u></li> <li>VO (EG) 1370/2007 (nur zulässig für Verkehrsunternehmen, die mit einem öDA im Sinne der VO (EG) 1370/2007 betraut sind)</li> </ul>

Die Fahrzeuggrundförderung nach Ziffer 5.5.1 RL Bus, die als De-minimis-Beihilfe im Sinne der VO (EU) 2023/2831 gewährt wird, kann mit einer Förderung der antriebsbedingten Investitionsmehrausgaben auf Grundlage von Artikel 36b Absatz 6 AGVO kombiniert werden, da sich beide Beihilfen auf unterschiedliche bestimmbare zuwendungsfähige Ausgaben beziehen.<sup>5</sup>

Die Förderungen nach den Ziffern 5.5.1 und 5.5.2 RL Bus können jeweils einzeln oder kombiniert gewährt werden.

#### 3.2. Förderung der antriebsbedingten Investitionsmehrausgaben

Für die Förderung der antriebsbedingten Investitionsmehrausgaben nach Ziffer 5.5.2 RL Bus muss der Antragsteller nachweisen, dass ihm für die beantragte Fahrzeugbeschaffung keine Bundesförderung nach der „Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr“ des Bundesministeriums für Verkehr vom 7. September 2021 - in der Fassung vom 18. Juni 2024 - (BMV-Förderung) gewährt wurde. Der Antragsteller weist die Nichtgewährung der BMV-Förderung anhand der Ablehnung der eingereichten Projektskizze oder des Ablehnungsbescheids des BMV-Förderantrags nach.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO)

<sup>5</sup> Siehe auch Artikel 5 VO (EU) 2023/2831 bzw. Artikel 8 Absatz 5 AGVO.

### **3.3. Fahrzeugklassen**

Förderfähig nach RL Bus sind Linienbusse folgender Fahrzeugklassen:

#### Kleinbusse:

im Sinne der RL Bus sind für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Fahrzeuge

- der Fahrzeugklasse M1 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe i der VO (EU) 2018/858<sup>6</sup> mit höchstens 8 Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz, ohne Stehplätze und einer Gesamtlänge von bis zu 8 Metern,
- der Fahrzeugklasse M2 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe ii der VO (EU) 2018/858 mit mehr als 8 Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz, einem Gesamtgewicht von bis zu 5 Tonnen und einer Gesamtlänge von bis zu 8 Metern,
- auf Sprinterbasis der Fahrzeugklasse M3 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iii der VO (EU) 2018/858 mit mehr als 8 Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz, einem Gesamtgewicht von über 5 Tonnen und einer Gesamtlänge von bis zu 8 Metern sind ebenfalls Kleinbusse im Sinne der RL Bus.

#### Midibusse:

im Sinne der RL Bus sind für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M3 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iii der VO (EU) 2018/858 mit mehr als 8 Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz, einem Gesamtgewicht von über 5 Tonnen und einer Gesamtlänge zwischen 8 und 10 Metern.

#### Standard-Linienomnibusse:

im Sinne der RL Bus sind für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M3 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iii der VO (EU) 2018/858 mit mehr als 8 Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz, einem Gesamtgewicht von über 5 Tonnen und einer Gesamtlänge von mehr als 10 Metern.

#### Standard-Großlinienomnibusse:

im Sinne der RL Bus sind für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M3 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iii der VO (EU) 2018/858 mit mehr als 8 Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz, einem Gesamtgewicht von über 5 Tonnen und einer Gesamtlänge von mehr als 13 Metern.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG

### Standard-Gelenkombibusse:

im Sinne der RL Bus sind für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M3 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iii der VO (EU) 2018/858 mit Vorderwagen und Hinterwagen, wobei die Wagen durch ein Gelenk mit Faltenbalg verbunden sind, mit mehr als 8 Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz, einem Gesamtgewicht von über 5 Tonnen und einer Gesamtlänge von mehr als 16 Metern.

### **3.4. Preisobergrenzen**

Zur Begrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Fahrzeugförderung werden Preisobergrenzen je Antriebstechnologie und Fahrzeugklasse festgelegt. Die Preisobergrenzen orientieren sich an den durchschnittlichen Marktpreisen.

Fahrzeugklasse	Preisobergrenzen (EUR, netto)			
	Dieselreferenz (Grundkosten)	Gasverbrenner	Batterie	Brennstoffzelle
Kleinbus (M1)	50.000	60.000	80.000	90.000
Kleinbus (M2, M3)	120.000	160.000	270.000	340.000
Midibus (M3)	220.000	230.000	450.000	550.000
Standard-Linienomnibus (M3)	230.000	280.000	570.000	600.000
Großlinienomnibus (M3)	290.000	300.000	610.000	650.000
Gelenkombibus (M3)	330.000	400.000	730.000	800.000

Die Preisobergrenzen für Oberleitungsbusse entsprechen den Preisobergrenzen für Batteriebusse.

Die Preisobergrenzen für Fahrzeuge mit Wasserstoffverbrennungsmotor entsprechen den Preisobergrenzen für Fahrzeuge mit Gasverbrennungsmotor.

Bei der Fahrzeuggrundförderung nach Ziffer 5.5.1 RL Bus bemisst sich die Höhe der Zuwendung an den Fahrzeuggrundkosten des Dieselreferenzfahrzeugs der gleichen Fahrzeugklasse.

Bei der Förderung der antriebsbedingten Investitionsmehrausgaben nach Ziffer 5.5.2 RL Bus entsprechen die zuwendungsfähigen Ausgaben der Differenz zwischen dem Nettokaufpreis des zur Förderung beantragten Batterie-, Brennstoffzellen- oder biomethanbetriebenen Fahrzeugs und den Fahrzeuggrundkosten der gleichen Fahrzeugklasse. Liegt der Nettokaufpreis oberhalb der zugehörigen Preisobergrenze berechnen sich die antriebsbedingten Investitionsmehrausgaben – wie nachfolgend dargestellt – aus der Differenz zwischen der Preisobergrenze für das zur Förderung beantragte Batterie-, Brennstoffzellen- oder biomethanbetriebenen Fahrzeug und der Preisobergrenze des Dieselreferenzfahrzeugs (Fahrzeuggrundkosten) der gleichen Fahrzeugklasse.

	<b>Begrenzung der antriebsbedingten Investitionsmehrausgaben (EUR, netto)</b>		
<b>Fahrzeugklasse</b>	<b>Biomethan</b>	<b>Batterie</b>	<b>Brennstoffzelle</b>
Kleinbus (M1)	10.000	30.000	40.000
Kleinbus (M2, M3)	40.000	150.000	220.000
Midibus (M3)	10.000	230.000	330.000
Standard-Linienomnibus (M3)	50.000	340.000	370.000
Großlinienomnibus (M3)	10.000	320.000	360.000
Gelenkomnibus (M3)	70.000	400.000	470.000

#### **4. Priorisierung und Zeitpunkte für die Bewilligung**

Es werden keine festen Kriterien zur Priorisierung der Anträge vorab festgelegt, um flexibel auf die Antragslage und die verfügbaren Haushaltssmittel in den Haushaltsjahren 2026-2027 reagieren zu können. Die Bewilligungen der Anträge erfolgen auf Grundlage der in den Jahren 2026-2027 zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel. Ziel ist es, den größtmöglichen Beitrag zur Erfüllung der im Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz vorgegebenen Quoten zu leisten.

Die Bewilligungen werden im Verlauf des Jahres 2026 in Abhängigkeit von der Haushaltsslage erfolgen.

#### **5. Kontaktmöglichkeiten**

Für die Klärung häufig wiederkehrender Fragen zu diesem Förderaufruf wird auf der Homepage des LASuV (<https://www.lasuv.sachsen.de>) eine FAQ-Seite eingerichtet, die regelmäßig aktualisiert wird.

Das LASuV steht Ihnen für weitere Fragen zur Förderung nach der RL Bus und dem vorliegenden Förderaufruf per E-Mail unter [busfoerderung@lasuv.sachsen.de](mailto:busfoerderung@lasuv.sachsen.de) zur Verfügung.